

G r ü n d e :

- 1 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Sie setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die die PKH beantragende Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Gemäß § 115 Abs 2 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit ihr dies zumutbar ist.
- 2 Der Kläger kann durch Einsatz seines Vermögens die Kosten der Prozessführung aufbringen. Er hat nach den von ihm eingereichten Unterlagen Guthaben bei der Kreissparkasse B in Höhe von 5 616,26 Euro (Sparkonto) sowie von 6,13 Euro (Girokonto). Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) eine Gebühr, die zwischen 80 und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer ca 547 Euro beträgt. Diese voraussichtlichen Kosten vermag der Kläger aus seinem Vermögen zu decken, ohne dass das so genannte "Schonvermögen" (2 600 Euro + 256 Euro = 2 856 Euro) nach § 115 Abs 3 ZPO iVm § 90 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 11.2.1988/27.12.2003 angegriffen werden muss.
- 3 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten zugleich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich, wie oben dargelegt, vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

